

Großenhainer Unterhaltungs- & Anzeigebblatt.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Großenhain.

Redaction, Druck und Verlag von Herrmann Starke in Großenhain.

N^o. 149.

Erscheinen: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Abonnement vierteljährlich 1 Mark.

Sonnabend den 20. December.

Inserate werden Tags vorher bis früh 9 Uhr für
die nächste Nummer angenommen.

1879.

**Wegen des auf nächsten Donnerstag fallenden ersten Weihnachtsfeiertages wird das Donnerstagsblatt schon
Mittwoch früh ausgegeben werden, wozu wir uns etwaige kleinere Inserate bis Dienstag Mittag erbitten.
Die Expedition.**

Von dem unterzeichneten königlichen Amtsgerichte soll

den 5. März 1880

das dem Heinrich Berthold Oswald Lehmann zugehörige Erb- und Allodialrittergut Böhla bei Ortrand, Nr. 1, 27, 31, 34, 36, 43 des Katasters für Böhla, Nr. 50 des Grund- und Hypothekenbuchs des vormaligen königlichen Appellationsgerichts zu Dresden als Lehnhof, welches Grundstück am 9. October 1879 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 137,000 Mark — Pf. gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Großenhain, am 6. December 1879.

**Königliches Amtsgericht.
Schröder.**

Pb.

Bekanntmachung.

Bei der am 1. August 1879 stattgefundenen Ausloosung der von hiesiger Stadtgemeinde für das Jahr 1879 anzufangenden 20 Stück Actien des Gasbeleuchtungs-Actienvereins sind folgende Nummern:

**27, 29, 132, 134, 144, 151, 199, 307, 308, 314, 324, 362, 363,
365, 425, 431, 440, 446, 451, 468**

gezogen worden und werden die Inhaber der ausgelosten Actien hiermit aufgefordert, dieselben nebst Talons und Dividendenscheinen vom 2. Januar 1880 ab in unserer **Stadthaupt-Casse** zu präsentiren und dafür die nach § 24 des Vereinsstatuts ausfallende, von der Stadtgemeinde Großenhain zu zahlende Entschädigung in Empfang zu nehmen. Die Dividende von dem Betriebsjahre 1879 hat nach § 21 des Vereinsstatuts den Besitzern der ausgelosten Actien zu verbleiben.

Großenhain, am 19. December 1879.

**Der Stadtrath.
Herrmann.**

Bekanntmachung.

Im **Gasthose zu Gohrisch** sollen

**Mittwoch, den 7., Donnerstag, den 8. und
Freitag, den 9. Januar 1880,**

von Vormittags 9 Uhr an,

folgende im **Gohrischer** Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

Mittwoch, den 7. Januar a. c.,

803 Stück weiche Stämme,

Donnerstag, den 8. Januar a. c.,

744 Stück weiche Stämme,

83 " " Kiefer, von 18—33 Centim. oberer Stärke, Nr. 1—83,

7 " " Stangen, von 12—14 Centim. unterer Stärke, Nr. 1

und 2,

Freitag, den 9. Januar a. c.,

238 Raummeter weiche Scheite, { Nr. 1—164,

82 " " Rollen, {

114 " " Kiste, {

668 kieferne Langhauen, I. bis IV. Classe, Nr. 5—417, in der Rustel,

einzeln und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der

Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunter-

zeichneten Revierverwalter zu **Gohrisch** zu wenden, oder auch ohne Weiteres in die

genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstrentamt Moritzburg und Königl. Revierverwaltung Gohrisch,

den 12. December 1879.

Michael.

Roch.

Bekanntmachung.

Nachdem von uns ein Regulativ, die Tanzvergünstigungen und Musikaufführungen in der Stadt Großenhain betreffend, aufgestellt, und wegen desselben die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten gehört worden, bringen wir dies Regulativ nachstehends mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß, daß solches mit dem 1. Januar 1880 in Wirksamkeit tritt.

Großenhain, am 17. December 1879.

**Der Stadtrath.
Herrmann.**

Regulativ, die Tanzvergünstigungen und Concertaufführungen in der Stadt Großenhain betr.

Die Abhaltung von

- I. öffentlicher Tanzmusik,
- II. öffentlichen Concerten und
- III. Gesellschafts- oder Privatbällen

im Bezirke der Stadt Großenhain unterliegt den durch nachstehendes

Regulativ

getroffenen Bestimmungen.

I. Öffentliche Tanzmusik betreffend.

§ 1.

Als öffentliche Tanzmusiken im Sinne gegenwärtigen Regulativs gelten alle diejenigen Tanzbelustigungen, bei denen in Hinsicht auf die Theilnahme unbeschränkter Zutritt Statt findet, gleichviel ob von allen oder nur einzelnen Theilnehmern Eintrittsgeld, Tanzgeld oder eine sonstige Abgabe erhoben, und gleichviel, ob hierzu öffentlich eingeladen wird oder nicht.

§ 2.

Zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik sind zur Zeit und bis auf Weiteres berechtigt, die Inhaber der Gast- und Schanklocalitäten in

- a) dem Hotel zum Gesellschaftshause, Nr. 68 d. Br.-C.,
 - b) dem Hotel de Saxe, Nr. 54 d. Br.-C.,
 - c) dem Gasthose zur goldenen Krone, Nr. 531 d. Br.-C.,
 - d) dem Schützenhause, Nr. 714 d. Br.-C.,
 - e) der Schankwirtschaft Nr. 712 d. Br.-C.
- und f) der Schankwirtschaft Nr. 722 d. Br.-C., sowie unter den in § 3 gedachten Bestimmungen
- g) der Stadtmusikdirector.

§ 3.

Die Inhaber der unter § 2 a bis mit f verzeichneten Wirtschaften dürfen öffentliche Tanzmusiken abhalten:

- a) am Fastnachtstage,
- b) am zweiten Ostersfeiertage,
- c) am zweiten Pfingstfeiertage,
- d) am zweiten Weihnachtsfeiertage,
- e) am ersten und zweiten Tage der drei Großenhainer Jahrmärkte, und
- f) am ersten und zweiten Tage des Königschießens der privilegierten Scheibenschützengesellschaft.

Außer an den vorbezeichneten Tagen wird

- g) an jedem nicht in die geschlossenen Zeiten fallenden Sonntage je Dreien der unter § 2 a—f gedachten Wirthse

und h) allmonatlich an Zwei dergleichen Sonntagen dem Stadtmusikdirector in einem der öffentlichen Tanz-locale,

sowie i) an den beiden Tagen des Königschießens der Stahlhogenschützengesellschaft dem Inhaber der Schankwirtschaft in Nr. 722 des Brand-Katasters und zwar, was den hierbei mit einfallenden Sonntag anlangt, auch dann, wenn ihn an demselben nicht die nachstehende erwähnte Reihenfolge trifft,

die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik gestattet.

Die Reihenfolge, in welcher die unter g gedachte Tanzmusik von den betreffenden Wirthsen abgehalten werden kann, wird beim Inkrafttreten gegenwärtigen Regulativs für das laufende Jahr, in der Folgezeit aber vor Beginn eines neuen Kalenderjahres für die Dauer desselben durch einen vom Stadtrathe anzustellenden Tanzaleander bestimmt. Wenn der betreffende Wirth an dem für ihn nach Punkt g freigegebenen Sonntage keine Tanzmusik abhält, so folgt daraus nicht, daß an seiner Stelle einem der übrigen Wirthse für diesen Sonntag oder ihm selbst für einen der folgenden Sonntage, an welchem ihn die Reihe nicht trifft, öffentliche Tanzmusik zu gestatten ist.

Sollte im Laufe der Zeit die Zahl der öffentlichen Tanzlocale — vergl. § 2 a—f — sich vermindern oder vermehren, so behält zwar die in § 3 unter g getroffene Bestimmung ihre fernere Gültigkeit, es bedarf jedoch solchen Falls der Aufstellung einer veränderten Reihenfolge.

Wegen der vorstehenden unter h gedachten öffentlichen Tanzmusik bleibt es der freien Vereinbarung zwischen dem Stadtmusikdirector und dem betreffenden Wirthse anheim gestellt, an welchem Sonntage der Erstere dieselbe abhalten will. Bei der Wahl des Locales hat jedoch der Stadtmusikdirector eine bestimmte Reihenfolge derjenigen Tanzlocale innezuhalten, in denen er regelmäßig die Tanzmusik spielt.

In jedem einzelnen Falle, in welchem ein Wirth oder der Stadtmusikdirector die nach Vorstehendem ihm nachgelassene Tanzmusik abhalten will, hat er dies mindestens drei Tage vorher, unbedingt aber vor Erlass der Einladung hierzu, dem Stadtrathe anzuzeigen, von welchem er eine Anmeldebefcheinigung empfängt.

§ 4.

Die öffentliche Tanzmusik darf nicht vor Nachmittags 4 Uhr beginnen und muß spätestens Nachts 12 Uhr geschlossen werden. Für den rechtzeitigen Schluß sind sowohl

der betreffende Wirth, als auch Derjenige, welcher das aufspielende Musikcorps leitet, verantwortlich.

§ 5.

Während der Dauer der öffentlichen Tanzmusik steht dem Polizeiaufsichtspersonale der unbeschränkte Zutritt zu den Tanzlocalitäten zu. Den Anordnungen desselben ist unbedingt Folge zu leisten und hat dies namentlich zu geschehen, wenn durch Ruhestörungen oder sonstige Vorkommnisse zu einem früheren Schlusse der Tanzmusik beziehentlich zur Räumung des Locals Anlaß geboten wird.

§ 6.

Armenhausbewohnern, Almosenempfängern, Schülern der Volks-, Fortbildungs- und Realschule, sowie Lehrlingen bleibt der Zutritt zu öffentlichen Tanzvergünstigungen untersagt. Der Inhaber des Locals ist für deren Zurückweisung verantwortlich.

§ 7.

Für Aufrechthaltung der Ordnung bei öffentlichen Tanzvergünstigungen hat der Inhaber des Tanzlocales Sorge zu tragen; es haben denselben jedoch die Polizeiorgane hierbei angemessen zu unterstützen. Bei eintretenden Ruhestörungen ist nach Umständen die Einstellung der Tanzmusik und Schließung des Locales durch den Inhaber zu verfügen.

II. Öffentliche Concerte betreffend.

§ 8.

Als öffentliche Concerte im Sinne gegenwärtigen Regulativs gelten diejenigen Musikaufführungen, welche, ohne daß dabei ein höheres Interesse der Kunst obwaltet, an einem öffentlichen Orte der Stadt Großenhain abgehalten werden, und bei denen in Hinsicht auf die Theilnahme unbeschränkter Zutritt stattfindet.

§ 9.

Die Abhaltung öffentlicher Concerte ist außer dem in § 11 bezeichneten Falle nicht an die unter § 2 bestimmten Tage gebunden, unterliegt aber in jedem einzelnen Falle der besonderen Erlaubnißtheilung des Stadtrathes.

Die Unternehmer und Leiter derselben haben, dafern sie nicht in der Stadt Großenhain dauernd wohnhaft sind, durch Legitimations- und Gewerbeschein nachzuweisen, daß sie und die bei der Aufführung noch weiter beteiligten Personen in gewerbepolizeilicher Hinsicht allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen haben.

Fremden heranziehenden Musikern, Sängern, Akrobaten und dergleichen Gewerbetreibenden ist der Gewerbebetrieb